

Zur besseren Lesbarkeit stellen wir im Folgenden die Zusammenfassung der einzelnen Satzungen zur Verfügung. Diese sind einsehbar im Evangelischen Verwaltungsamt Essen, Abteilung Bauen und Liegenschaften, Friedhofsverwaltung, III. Hagen 39, 45127 Essen

Ab Seite 2:

## **Friedhofssatzung**

**für die Evangelischen Friedhöfe Freisenbruch (Bochumer Landstraße) und Horst-Eiberg  
(Hülsebergstraße)**

**der Evangelischen Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg**

**vom 5. September 2014, geändert am 14.11.2018,  
in Kraft getreten am 13.05.2019**

Ab Seite 21:

## **Grabmal-und Bepflanzungssatzung**

**für die Evangelischen Friedhöfe Freisenbruch (Bochumer Landstraße) und  
Horst-Eiberg (Hülsebergstraße)**

**der Evangelischen Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg**

**vom 5. September 2014  
geändert am 14.11.2018, in Kraft getreten am 13.05.2019**

Zur besseren Lesbarkeit stellen wir im Folgenden die Zusammenfassung der einzelnen Satzungen zur Verfügung. Diese sind einsehbar im Evangelischen Verwaltungsamt Essen, Abteilung Bauen und Liegenschaften, Friedhofsverwaltung, III. Hagen 39, 45127 Essen

## **Friedhofssatzung**

**für die Evangelischen Friedhöfe Freisenbruch (Bochumer Landstraße) und Horst-Eiberg (Hülsebergstraße)**

**der Evangelischen Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg**

**vom 5. September 2014, geändert am 14.11.2018, in Kraft getreten am 13.05.2019**

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

**Die Evangelische Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3 a, Absatz 2, der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung - KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende:

## **Friedhofssatzung**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

## **II. Grabstätten**

§ 9 Nutzungsrechte

§ 10 Übergang von Rechten

§ 11 Ruhezeiten

### **A. Reihengrabstätten**

§ 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

### **B. Wahlgrabstätten**

§ 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

§ 14 Benutzung der Wahlgrabstätten

§ 15 Alte Rechte

### **C. Gemeinsame Bestimmungen**

§ 16 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

§ 17 Aus- und Einbettungen

§ 18 Säрге, Urnen und Trauergebände

§ 19 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

§ 20 Vernachlässigung der Grabstätten

§ 21 Dauergrabpflegeverträge

§ 22 Grabmale

§ 23 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 24 Instandhaltung der Grabmale

§ 25 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

§ 26 Entfernen von Grabmalen

## **III. Bestattungen und Feiern**

§ 27 Bestattungen

§ 28 Anmeldung der Bestattung

§ 29 Leichenkammern

§ 30 Friedhofskapelle

§ 31 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

§ 32 Musikalische Darbietungen

§ 33 Zuwiderhandlungen

## **IV. Schlussbestimmungen**

§ 34 Haftung

§ 35 Öffentliche Bekanntmachung

§ 36 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg (nachstehend „die Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin der Friedhöfe Bochumer Landstraße und Hülsebergstraße in Essen. (nachstehend „der Friedhof“ genannt).
- (2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.  
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
- a) es zur Erfüllung des Friedhofsziels erforderlich ist, oder
  - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

## § 2

### **Benutzung des Friedhofs**

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend "Bestattung" genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
  - a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
  - b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

## § 3

### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist für Besucher während der an den Eingängen ausgehängten Zeiten geöffnet.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

## § 4

### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung),
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  - e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
  - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
  - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
  - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
  - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
  - l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

#### § 5

#### **Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

Die Friedhofsträgerin hat eine gesonderte Grabmal- und Bepflanzungssatzung erlassen.

#### § 6

#### **Zulassung für gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.

- (7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

## § 7

### **Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

## § 8

### **Gebühren**

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

## **II. Grabstätten**

## § 9

### **Nutzungsrechte**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

- (2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.
- (4) Auf den Friedhöfen werden Nutzungsrechte vergeben an:
  - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
  - b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit Pflege durch die Friedhofsträgerin
  - c) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
  - d) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Pflege durch die Friedhofsträgerin
  - e) Reihengrabstätten für 2 Urnen (Partnergräber) mit Pflege durch die Friedhofsträgerin
  - f) Urnengemeinschaftsgräber mit Pflege durch die Friedhofsträgerin
  - g) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
  - h) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen  
(4 Urnen)

Auf dem Friedhof Bochumer Landstraße werden zusätzlich vergeben:

- i) Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen (1 Sarg) mit Pflege durch die Friedhofsträgerin
- j) Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen (1 Urne) mit Pflege durch die Friedhofsträgerin
- k) Sternenkindergräber (Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten)  
(die Beisetzungsgebühren rechnen die Angehörigen direkt mit der Gärtnerei Lueben ab).
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.
- (8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

- (9) Die Bestimmungen des Abs. 7 gelten nicht für Partnergräber für Urnenbeisetzungen, Wahlgemeinschaftsgrabstätten, Wiesengräber für Erdbestattungen und standardisierte Urnenreihengräber nach § 12 und § 13 dieser Satzung.

## § 10 Übergang von Rechten

- (1) Die Nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.
- (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der Nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht *unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“* geregelt werden.
- (3) Wird bis zum Tod der Nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der Nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
- a) Ehegatten,
  - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
  - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.
- (5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

## § 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 20 Jahre für den Friedhof Bochumer Landstraße bzw. 30 Jahre für den Friedhof Hülsebergstraße.
- (2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre für den Friedhof Bochumer Landstraße bzw. 30 Jahre für den Friedhof Hülsebergstraße.
- (3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 20 Jahre für den Friedhof Bochumer Landstraße bzw. 30 Jahre für den Friedhof Hülsebergstraße.

- (4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre für den Friedhof Bochumer Landstraße bzw. 30 Jahre für den Friedhof Hülsebergstraße

## **A. Reihengrabstätten**

### **§ 12**

#### **Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:
- a) Erdbestattungen:**  
Größe der Nutzungsfläche pro Grab:  
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m Friedhof Bochumer Landstraße  
Länge 2,20 m, Breite 1,20 m Friedhof Hülsebergstraße
- b) Beisetzungen von Urnen:**  
Größe der Grabstätte:  
Länge 1,00 m, Breite 0,50 m
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (5) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen (Wiesengräber) Urnenbeisetzungen (standardisierte Urnenreihengräber) und Partnergräber (2 Urnen) eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

## B. Wahlgrabstätten

### § 13

#### Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.
  - (2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:
    - Erdbestattungen Friedhof Bochumer Landstraße: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
    - Erdbestattungen Friedhof Hülsebergstraße: Länge 2,20 m, Breite 1,20 m
    - Urnenbeisetzung für beide Friedhöfe: Länge 1,20 m, Breite 1,00 m
  - (2a) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einem **Tiefenwahlgrab** gelten folgende Abmessungen:
    - Erdbestattungen Friedhof Bochumer Landstraße: Länge 2,50 m, Breite 1,30 m
    - Erdbestattungen Friedhof Hülsebergstraße: Länge 2,20 m, Breite 1,50 m
  - (3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:
    - mit einem Sarg,
    - mit bis zu 4 Urnen
    - mit einem Sarg und bis zu 4 Urnen.
- Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf mit bis zu 4 Urnen belegt werden.
- (4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
  - (5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.
  - (6) Die Nutzungszeit wird auf 20 Jahre für den Friedhof Bochumer Landstraße bzw. 30 Jahre für den Friedhof Hülsebergstraße festgesetzt.
  - (7) Die Friedhofsträgerin kann die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.
  - (8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
  - (9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

- (10) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Rücknahme des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurücknehmen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.
- (11) Zusätzlich werden auf dem Friedhof Bochumer Landstraße Wahlgemeinschaftsgrabstätten (**Erinnerungsgarten**) eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin bietet diverse Grabsteine für die Grabstätte an. Die Inschriften und ein Symbol müssen die Angehörigen mit dem zuständigen Steinmetz besprechen. Außer des von der Friedhofsträgerin aufgestellten Grabsteines und 1 Ablageplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht. **Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht verlängert werden.**

#### § 14

#### **Benutzung der Wahlgrabstätten**

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- a) Ehegatten,
  - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
  - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

#### § 15

#### **Alte Rechte**

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Abs. 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

### **C. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 16**

#### **Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber**

- (1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der Nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.
- (2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.
- (5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

#### **§ 17**

#### **Aus- und Einbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Einbettungen von Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### § 18

#### **Särge, Urnen und Trauergebilde**

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 vorgesehene Grabstätte möglich ist.
- (4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.
- (5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.
- (6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (8) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

#### § 19

#### **Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (2) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.
- (3) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.

- (4) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (5) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.
- (6) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.
- (7) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

## § 20

### **Vernachlässigung der Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

## § 21

### **Dauergrabpflegeverträge**

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge mit der Ev. Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg abgeschlossen werden.

## § 22 Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

## § 23 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.
- (2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. mit Sitz in 56727 Mayen erfolgen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.
- (6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.
- (7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

## § 24 Instandhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.
- (3) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

## § 25 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.
- (2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.
- (3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige Nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.
- (4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

## § 26

### **Entfernen von Grabmalen**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.
- (3) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 25 zu beachten.

### **III. Bestattungen und Feiern**

## § 27

### **Bestattungen**

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

## § 28

### **Anmeldung der Bestattung**

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre

Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

## § 29 Leichenkammern

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Säрге dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Säрге sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.
- (3) Säрге, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (4) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

## § 30 Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.
- (4) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.
- (5) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Friedhofskapelle. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

### § 31

#### **Andere Bestattungsfeiern am Grab**

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

### § 32

#### **Musikalische Darbietungen**

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

### § 33

#### **Zuwiderhandlungen**

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### § 34

#### **Haftung**

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

### § 35

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut per Aushang in den Schaukästen auf unseren Friedhöfen sowie im Internet auf der Webseite

der Friedhofsträgerin. In der örtlichen Presse (WAZ bzw. Steeler Kurier) wird auf den Zeitraum des Aushangs hingewiesen.

Ferner liegt die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung zur Einsichtnahme aus beim Ev. Verwaltungsamt, Friedhofsverwaltung, III. Hagen 39, 45127 Essen.

### § 36 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 13.04.2005 außer Kraft.

Zur besseren Lesbarkeit stellen wir im Folgenden die Zusammenfassung der einzelnen Satzungen zur Verfügung. Diese sind einsehbar im Evangelischen Verwaltungsamt Essen, Abteilung Bauen und Liegenschaften, Friedhofsverwaltung, III. Hagen 39, 45127 Essen

## **Grabmal- und Bepflanzungssatzung für die Friedhöfe Freisenbruch (Bochumer Landstraße) und Horst-Eiberg (Hülsebergstraße)**

der Evangelischen Kirchengemeinde

Freisenbruch-Horst-Eiberg

vom 5. September 2014

geändert am 14.11.2018, in Kraft getreten am 13.05.2019

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 3 Wahlmöglichkeiten
- § 4 Grabstättengestaltung
- § 5 Gestaltungsvorschriften
- § 6 Ökologie auf dem Friedhof
- § 7 Grabmale - Allgemeines
- § 8 Höchstmaße der Grabmale
- § 9 Grabeinfassungen
- § 10 Zustimmungserfordernis
- § 11 Fundamentierung und Befestigung der Grabmale
- § 12 Unterhaltung der Grabmale
- § 13 Entfernung der Grabmale
- § 14 Öffentliche Bekanntmachung
- § 15 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg  
- als Friedhofsträgerin -

Erlässt gemäß Artikel 3 a, Absatz 2, der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

### **§ 1**

#### **Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen**

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

### **§ 2**

#### **Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

1. Folgende Grabfelder unterliegen den besonderen Gestaltungsvorschriften:
  - Standardisierte Urnenreihengräber
  - Wiesengräber für Erdbestattungen
  - Urnengemeinschaftsgräber
  - Partnergräber für Urnenbeisetzungen
  - Wahlgemeinschaftsgräber im Erinnerungsgarten
2. Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

### **§ 3**

#### **Wahlmöglichkeiten**

Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

### **§ 4**

#### **Grabstättengestaltung**

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

2. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
3. Bei allen Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung bzw. des angrenzenden Geländes abschließen. Dieses gilt für die gesamte Nutzungszeit; d. h. eingefallene Grabstätten sind unverzüglich aufzufüllen.
4. Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Eine Flächenbepflanzung ist zu empfehlen.
5. Wahlgrabstätten dürfen nicht ausgemauert werden. Ebenso darf auch keine Ganzabdeckung an Reihen – bzw. Wahlgrabstätten erfolgen (dazu gehören auch Kies- und Splittabdeckungen).
6. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabbescheinigung, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Reihengrabstätten mit der Ruhefrist, bei Wahlgrabstätten mit Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 9 bleibt unberührt.
7. Für die Anlage mit einer Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 vorschreiben.
8. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Behält sich die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten für die eigene Gärtnerei vor, so ist dies vom Nutzungsberechtigten beim Erwerb des Nutzungsrechts anzuerkennen.
9. Reihengrabstätten sind binnen 3 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 3 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.
10. Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte selbst abräumen oder verlangen, dass der Verantwortliche sie abräumt.
11. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

## § 5 Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und ihrer Anpassung an die Umgebung den Grabgestaltungsvorschriften des Friedhofsträgers entsprechen. Dabei sollten die nachstehend aufgeführten Pflanzen verwendet werden:

a) Raumbildende Laub- und Nadelgehölze

|                                      |                       |
|--------------------------------------|-----------------------|
| Berberis candidula                   | Sauerdorn, Berberitze |
| Berberis verrucolosa                 | Warzenberberitze      |
| Buxus sempervirens arborescens       | Buchsbaum             |
| Buxus sempervirens „Suffruti-cosa“   | Einfassungsbuchsbaum  |
| Calluna vulgaris in Sorten           | Besenheide            |
| Chamaecyparis obfusa „Nana Gracilis“ | Lebensbaumzypresse    |
| Cotoneaster horizontalis             | Zwergmispel           |

Cotoneaster praecox  
 Erica carnea in Sorten  
 Erica vagans in Sorten  
 Genista in Arten  
 Ilex Crenata  
 Ilex crenata "Convexa"  
 Ilex crenata "Stokes"  
 Juniperus chinensis  
 Leucothe catesbael  
 Lonicera pileata  
 Mahonia aquifolium  
 Pieris floribunda  
 Pinus Montana pumilio  
 Picea excelsa "Echiniformis"  
 Picea excelsa "Nidiformis"  
 Pyracantha cocc. "Soleil d'Or"  
 Rhododendron rep. "Scarlet Wonder"  
 Rhododendron williansianum  
 Rhododendron mollis  
 Rhododendron mollis x sinensis  
 Rododendron impeditum  
 Rhododendron „Multiflora“  
 Rhododendron arendsii-Hybriden  
 Zwergrosen  
 Skimmia japonica  
 Taxus baccata „Fastigiata“  
 Taxus baccata "Repandens"  
 Taxus Cuspidata „Nana“

Zwergmispel  
 Glockenheide  
 Cornwallheide  
 Flügelginster, Färberginster  
 Stechpalme, Hülse  
 Stechpalme  
 Stechpalme  
 Wacholder  
 Traubenheide  
 Heckenkirsche  
 Mahonie, Fliederberberitze  
 Lavendelheide  
 niedrige Bergkiefer  
 Igelfichte  
 Nestfichte  
 Feuerdorn  
 Hybrid-Rhododendron  
 Wildrhododendron  
 Sommergrüne Rhododendron  
 Sommergrüne Rhododendron  
 Kleinrhododendron  
 Zwergrhododendron  
 jap. Azaleen  
 Moosrosen  
 Skimmie  
 Säuleneibe  
 Tafeleibe  
 Zwerggeibe

b) Bodendeckende Gehölze:

Cotoneaster dammeri radicans  
 Cotoneaster adpressus  
 Cotoneaster microphyllus  
 Cotoneaster melanotrichus  
 Euonymus fortunei „Graiclis“  
 Euonymus fortunei „Coloratus“  
 Euonymus fortunei radicans  
 Gaultheria Procumbens  
 Hedera helix  
 Hedera helix „Hibernica“  
 Hypericum calycinum  
 Juniperus com. "Hornibroockii"  
 Juniperus com. "Repanda"  
 Juniperus horizontalis glauca  
 Pachysandra terminalis  
 Vinca minor

Zwergmispel  
 Zwergmispel  
 Zwergmispel  
 Zwergmispel  
 niedriges Pfaffenhütchen  
 niedriges Pfaffenhütchen  
 niedriges Pfaffenhütchen  
 Rebhuhnbeere  
 gemeiner Efeu  
 Irländischer Efeu  
 Rose von Sharon  
 Wacholder  
 Wacholder  
 Kriechwacholder  
 Ysander  
 Immergrün

c) Bodendeckende Stauden:

Acaena buchanii  
 Lysimachia nummularia  
 Sagina subulata

Stachelnüsschen  
 Münzkraut  
 Sternmoos

Sedum floriferum  
(Weihenstephaner Gold)  
Sedum spurium  
Sedum caucolicum  
Thymus serpyllum  
Veronica incana  
Waldsteinia

Mauerpfeffer  
Mauerpfeffer  
Mauerpfeffer  
Thymian  
Ehrenpreis  
Waldsteinie

Gräser:

Festuca glauca  
Festuca scoparia  
Carex morrowil

Blauschwingelgras  
Schafschwingelgras  
Japansegge

Heckenpflanzen:

Buxbaum sempervirens  
Berberis nana  
Berberis thunbergii  
Liguster  
Euonymus for. gracillius  
Taxus baccata

Zwergberberitze  
rote Zwergberberitze  
(nur in alten Feldern als Ergänzung)  
  
Eibe

d) Sommerblumen:  
(Wechselpflanzung)

Ageratum houstonianum  
Begonia semperflorens  
Begonia Tuberhybrida  
Calceolaria rugoasa  
Fuchsia geoides  
Lobelia erinus  
Pelargonium zonale  
Salvia hybrida  
Tagetes-Hybriden  
Viola tricolor  
Botanische (niedrige) Tulpen  
Narzissen, Krokusse, Scilla, Traubenhyazinthen

Lederbalsam  
Begonien  
Knollenbegonien  
Pantoffelblume  
Fuchsien  
Männertreu  
Geranie  
Salbei  
Studentenblume  
Stiefmütterchen

2. Nicht zugelassen sind:

Sträucher und Bäume über 1,50 m.  
Neu angelegte Hecken über 30 cm.  
Überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabbinde und Blumenschalen.  
Übergroße Blumenschalen und –vasen, Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel.  
Das Aufstellen von Bänken und das Verlegen von Platten, außer bis zu 3 Trittplatten aus Naturstein je Grabstätte.

## § 6 Ökologie auf dem Friedhof

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichungen der Landeskirche über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten; insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautbekämpfungsmitteln sowie umweltgefährdenden Kunstdüngern bei der Grabpflege nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

## § 7 Grabmale – Allgemeines

1. Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
2. Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
3. Grabmale dürfen nur aus Naturstein aus dem heimischen Raum, Naturstein mit Bronze, Eisen oder widerstandsfähigen heimischem Holz bestehen. Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
4. Alle Grabmalen sollen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.  
  
Zur abwechslungsreichen Gestaltung können Kissen, Steine oder Stelen auch in der Schräglage eingeordnet und gestellt werden.
5. Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten.
6. Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist 30 cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Grabnummer einzuhaue; in gleicher Weise ist auf der rechten Schmalseite die Firmenbezeichnung anzubringen.
7. Als **provisorische** Grabzeichen sind nur naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Diese dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
8. Nicht zugelassen sind Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten wie z. B. Marterl, Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Farben, Faksimileschrift, Kastenschriften, Beschriftungen außerhalb des Grabmals, Freiplastiken und Einfassungen, beschriftete Gableuchtensockel.

## § 8 Höchstmaße der Grabmale

Auf Grabstätten für Sargbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

### 1. Auf Reihengrabstätten:

| a) <b>Stehende Grabmale:</b> |            | b) <b>Liegende Grabmale</b> |           |
|------------------------------|------------|-----------------------------|-----------|
| Höhe                         | bis 100 cm | Länge                       | bis 70 cm |
| Breite                       | bis 70 cm  | Breite                      | bis 60 cm |
| Mindeststärke                | 12 cm      | Mindeststärke               | 10 cm     |

### 2. auf Wahlgrabstätten:

#### a) **Stehende Grabmale im Hochformat:**

##### Bei einstelligen Grabstätten:

|               |            |
|---------------|------------|
| Höhe          | bis 100 cm |
| Breite        | bis 80 cm  |
| Mindeststärke | 12 cm      |

##### Bei mehrstelligen Grabstätten:

|               |            |
|---------------|------------|
| Höhe          | bis 110 cm |
| Breite        | bis 120 cm |
| Mindeststärke | 12 cm      |

##### als Stele

|               |            |
|---------------|------------|
| Höhe          | bis 180 cm |
| Breite        | bis 60 cm  |
| Mindeststärke | 18 cm      |

#### b) **Liegende Grabmale:**

##### Bei einstelligen Grabstätten:

|               |           |
|---------------|-----------|
| Breite        | bis 70 cm |
| Länge         | bis 60 cm |
| Mindeststärke | 10 cm     |

##### Bei mehrstelligen Grabstätten:

|               |            |
|---------------|------------|
| Breite        | bis 120 cm |
| Länge         | bis 75 cm  |
| Mindeststärke | 10 cm      |

### 3. bei Tiefengräbern:

#### Liegende Grabmale:

|               |           |
|---------------|-----------|
| Breite        | bis 80 cm |
| Länge         | bis 90 cm |
| Mindeststärke | 10 cm     |

#### Stehende Grabmale:

|               |            |
|---------------|------------|
| Höhe          | bis 100 cm |
| Breite        | bis 80 cm  |
| Mindeststärke | 12 cm      |

#### 4. Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

##### 1. Auf Urnenwahlgrabstätten:

###### a) Stehende Grabmale:

|               |           |
|---------------|-----------|
| Höhe          | bis 60 cm |
| Breite        | bis 50 cm |
| Mindeststärke | 12 cm     |

###### b) Liegende Grabmale:

**Grabplatten in der Größe 60 cm x 60 cm werden nicht zugelassen, wenn eine Grabeinfassung gewünscht wird.**

|               |           |
|---------------|-----------|
| Länge         | bis 60 cm |
| Breite        | bis 60 cm |
| Mindeststärke | 10 cm     |

##### 2. Auf Urnenreihengrabstätten:

###### a) Stehende Grabmale:

|               |           |
|---------------|-----------|
| Höhe          | bis 60 cm |
| Breite        | bis 40 cm |
| Mindeststärke | 12 cm     |

###### b) Liegende Grabmale

|               |           |
|---------------|-----------|
| Breite        | bis 40 cm |
| Länge         | bis 40 cm |
| Mindeststärke | 10 cm     |

### § 9

#### Grabeinfassungen

1. Die Einfassungen von Grabstätten aller Art sind wie folgt zu erstellen: Trennhecke seitlich, Euonymus, Erika, Buxus, Liguster, Taxus.
2. Grabeinfassungen aus Stein (passend zum Grabstein) sind auf unseren Friedhöfen erlaubt. Allerdings werden dann keine Grabplatten ab einer Größe von 60 cm x 60 cm genehmigt.  
  
Auf Reihengräbern für Sargbestattungen werden im Feld 006 auf dem Friedhof Bochumer Landstraße und im Feld 020 auf dem Friedhof Hülsebergstraße werden keine Grabeinfassungen genehmigt, da durch die Friedhofsträgerin eine Heckenbepflanzung erfolgt.
3. Grabeinfassungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit als Stellkanten innerhalb der Grabfläche anzubringen. Sie müssen 1 cm kleiner sein, als die Außenmaße der Grabstätte. **Die Mindeststärke beträgt 6 cm.** Die genaue Größe sollte vorab auf dem Friedhof nachgemessen werden.
4. Die Grabeinfassung soll sich in Bearbeitung und Material dem Grabmal anpassen. Künstliche Werkstoffe sind nicht erlaubt.
5. Der Nutzungsberechtigte hat im Falle einer Erdbestattung selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Einfassung entfernt wird.
6. Sofern die Grabeinfassung bei der Grabbereitung der Nachbargrabstätten eine Beeinträchtigung darstellt, muss diese vorübergehend entfernt werden. Die Kosten sind von dem Eigentümer der Grabeinfassung zu tragen.

## **§ 10 Zustimmungserfordernis**

1. Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antragstellende hat bei Reihengrabstätten unter Angabe seines Wohnsitzes die Reihengrabbescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten seine Nutzungsberechtigung nachzuweisen.
2. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Soweit es zum besseren Verständnis erforderlich ist, müssen Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole, Darstellung ihrer Form und Anordnung im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung sowie der Textinhalte vorgelegt werden. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.

## **§ 11 Fundamentierung und Befestigung**

1. Die Grabmale und Einfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauern standsicher sind auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Die Betonfundamente müssen unter der Erdoberfläche liegen.
3. Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung.

## **§ 12 Unterhaltung**

1. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Für die Reinigung der Grabmale sind nur biologisch abbaubare Stoffe zu verwenden. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz ihrer schriftlichen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist beseitigt, ist sie dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung (z. B. Aushang) und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, dass für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

3. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Veränderung derartiger Grabmale versagen.

### **§ 13 Entfernung**

1. Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen kann sie die Zustimmung versagen. In diesem Falle übernimmt die Friedhofsverwaltung die Verantwortung und gewährt ggf. einen angemessenen Wertausgleich.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder bei Einebnung, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung der Nutzungsrechte sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen; die Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
3. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale 4 Wochen nach Benachrichtigung des Inhabers der Reihengrabbescheinigung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

### **§ 14 Öffentliche Bekanntmachung**

1. Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 05.09.2014.
3. Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus beim Ev. Verwaltungsamt, Friedhofsverwaltung, III. Hagen 39, 45127 Essen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 5 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 05.09.2014 in Kraft.